

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire =  
Rivista storica svizzera

**Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

**Band:** 12 (1962)

**Heft:** 2

**Buchbesprechung:** Römischer Staat und Staatsgedanke [Ernst Meyer]

**Autor:** Christ, Karl

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

tischen Kultur gibt es nicht wenige, für Arabien und Äthiopien sind es aber die ersten dieser Art, und vor allem gibt das Werk die erste derartige Schilderung aller semitischen Kulturen in zusammenfassender Darstellung. Am Schluß steht eine gut ausgewählte, verhältnismäßig reichliche Literaturübersicht, die für näheres Studium die wichtigsten neueren Werke nennt.

Die Übersetzung scheint im ganzen gut, wenn auch Schnitzer und Ungeschicklichkeiten nicht ganz fehlen. Die Tafeln stellen in ausgezeichneten Photos wichtige und charakteristische Denkmäler und Kunstwerke der behandelten Kulturen zum Teil erstmalig dar, während die drei Karten die wichtigsten Orte in Mesopotamien, Syrien-Palästina und Arabien zeigen.

Zürich

Ernst Meyer

ERNST MEYER, *Römischer Staat und Staatsgedanke*. Zweite, durchgesehene und ergänzte Auflage. Artemis-Verlag, Zürich u. Stuttgart 1961. 568 S.

Die gediegene und klare, so konzentrierte und dennoch weitausgreifende Monographie Ernst Meyers über die Kräfte und Vorstellungen, die Ordnung und die Entwicklung des römischen Staates näher zu charakterisieren, dürfte sich erübrigen, da das Werk längst zu einem Handbuch im besten Sinne geworden ist. Mit seiner Hilfe haben sich vor allem die seit dem letzten Kriege Studierenden und Lehrenden immer wieder orientiert. Dabei haben sie in der Praxis erfahren, daß hier keineswegs nur eine Zusammenfassung der neueren Forschung vorliegt, sondern darüber hinaus eine sehr durchdachte und ausgereifte persönliche Wertung, die freilich in einer selten gewordenen unaufdringlichen und schlichten Weise vorgetragen ist. Der Verfasser hat sich die Neuauflage des seit geraumer Zeit vergriffenen Werkes nicht leicht gemacht, übertrifft sie doch die Vorgängerin schon im Umfang um ganze hundert Seiten!

Wenn dabei auch offenkundig Zeile für Zeile des Buches kritisch durchgesehen und noch einmal überprüft wurde, so sind naturgemäß die Veränderungen und Eingriffe, parallel zu den Schwerpunkten der Forschung, in den verschiedenen Partien des Werkes ungleich häufig und tief. Am stärksten wurden das Kapitel «Ursprünge und Werden» und der systematische Teil «Form und Gedanke» umgestaltet, während in der zweiten Hälfte der Darstellung nur verhältnismäßig wenig zu ergänzen oder zu modifizieren war. Wer Seite um Seite der beiden Auflagen miteinander verglichen hat, wird mit Bewunderung die Intensität bezeugen, mit welcher hier an der Präzision der Aussage und der Belege gefeilt worden ist. Von den wichtigsten Veränderungen seien wenigstens einige hervorgehoben: Nach der Berücksichtigung der jüngsten archäologischen Untersuchungen der Spuren des ältesten Rom (S. 18) wird die Gründung der «etruskischen», der 4-Regionen-Stadt jetzt um 575 v. Chr. angesetzt. Neu gefaßt und erweitert ist dann die Erörterung der Nachfolgeregelung bei einem Königswechsel und der Funktion des römischen Königs als Hüter der Rechtsordnung. In

der Frage des Neuaufbaus der Centurienordnung um 241 hat der Autor seine Auffassung gegenüber der ersten Auflage vornehmlich unter dem Eindruck der Diskussion um die Tabula Hebana entscheidend geändert und eingehend begründet (S. 88f. u. 494ff.). Darauf kann hier nicht näher eingegangen werden. Präzisiert wurden weiterhin die Besprechung des Problemkreises der Lex Villia annalis, des certus ordo, der Abstimmungsprozedur der Tribus-Versammlungen und Centuriatcomitien, ausführlicher entwickelt das Verhältnis zwischen vorberatendem Senatsbeschluß und der patrum auctoritas, das Phänomen der Halbbürgergemeinden, der kaiserzeitlichen Heeresorganisation, der destinatio und des Beirates der Amici Caesaris. Andererseits ist die Institution des sogenannten Adoptivkaisertums nun kritischer und eingehender besprochen als vordem, und die Unterschiede senatorischer und ritterlicher Beamtenkarrieren in der Kaiserzeit wurden in sehr glücklicher Weise schärfer kontrastiert.

Vor allem aber wuchs der Anmerkungsteil jetzt gegenüber der ersten Auflage um mehr als das Doppelte an, und über den speziellen Zweck hinaus ist hier zugleich implizite ein verlässlicher Überblick über die wichtigsten Forschungsprobleme und -resultate des letzten Jahrzehnts gegeben. Besonders herauszuheben sind hierbei die souverän-kritischen Orientierungen über Stand und Wege der Etruskerforschung (S. 453—456), die Indogermanenfrage (S. 457—460) und das komplexe Problem der Reformen der Centurienordnung (S. 492—499). In all dem zeigt sich ein nahezu einzigartiger Überblick über die gesamte neuere Literatur.

S. 272 seines Buches spricht E. Meyer davon, daß der Charakter des Römers durch kühle und nüchterne Sachlichkeit bestimmt war, geht er auf die bekannten römischen Haupteigenschaften der Gravitas und Constantia ein. Gerade von ihnen ist jede Zeile dieses Buches durchdrungen, von ihnen diese neue Auflage gestaltet, die so aufs glücklichste Gütiges bewahrt und erneuert.

*Marburg an der Lahn*

*Karl Christ*

MIREILLE ZARB, *Les privilèges de la ville de Marseille du X<sup>e</sup> siècle à la Révolution (Histoire d'une autonomie communale)*. Paris, A. et J. Piccard & Cie, 1961; in-8°, 364 p.

Il a fallu, paraît-il, d'heureuses conjonctures pour empêcher que cette étude ne rejoigne d'autres manuscrits dans un tiroir. Tant mieux. Mais puissent ces autres travaux connaître le même sort que l'ouvrage de M<sup>lle</sup> Zarb et venir compléter d'excellentes publications sur l'histoire du monde méditerranéen.

Ce travail, qui a fait l'objet d'une thèse de l'École des Chartes, fut inspiré par Raoul Busquet et est préfacé par Gaston Rambert; c'est dire qu'il paraît sous les meilleures augures, confirmées par l'attribution du prix Villard en 1960. C'est une étude minutieuse reposant sur un appareil critique tel qu'elle a dû exiger de nombreuses années de patientes recherches